

Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-VG/411/2017 öffentlich 15.05.2017
<u>Betreff:</u> Beschluss der Verbandsgemeinde Elbe-Heide über die Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe – Heide - Wohnbauflächen und Kindertagesstätte in der Gemeinde Angern -		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias	
Beratungsfolge	12.06.2017 Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide	

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe - Heide - Wohnbauflächen und Kindertagesstätte in der Gemeinde Angern einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.**
- 2. Der Entwurf des Planes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligten sind von der Auslegung zu benachrichtigen.**
- 3. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.**

Begründung:

Die Verbandsgemeinde hat den Beschluss zur Einleitung der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am 26.09.2016 und zur Einbeziehung weiterer Flächen des Sportplatzgeländes für eine Kindertagesstätte in Angern am 12.12.2016 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 20.12.2016 bis 30.01.2017.

Von Bürgern wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.12.2016 die Unterlagen zur Abgabe einer Stellungnahme übersendet. Die vorgetragenen Hinweise und Anregungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet. Nicht berücksichtigte Hinweise sind in der Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes angeführt. Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf erarbeitet, der nunmehr beschlossen und ausgelegt werden soll.

Die öffentliche Auslegung ist der wesentlichste Verfahrensschritt im Planungsverfahren. In ihm wird die Grundlage dafür gelegt, dass die Verbandsgemeinde eine gerechte Abwägung nach § 2 Abs. 3 BauGB durchführen kann.

Die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften für die öffentliche Auslegung ist daher von besonderer Bedeutung für die Rechtswirksamkeit des Verfahrens. Der Auslagetermin ist zwischen dem Planungsbüro und dem Bauamt abzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Planzeichnung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Anlage 2 - Entwurf der Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium		TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit		Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben. Datum: _____ _____ Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	